

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

13.

19.) M a n d a t

über die Gleichsetzung der Sächsischen Staatspapiere mit dem baaren Gelde, in
 Beziehung auf die Vorschrift in §. 9. des Mandats vom 1sten August
 1811. die Beschränkung des jüdischen Wuchers betreffend;

vom 17ten Juni 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von
 Sachsen &c. &c. &c. haben Uns bewegen gefunden, hiermit, in Beziehung auf Unser
 Mandat vom 1sten August 1811. die Beschränkung des jüdischen Wuchers betref-
 fend, zu verordnen, daß bei den, in dessen §. 9. erwähnten, Zahlungen jüdischer Dar-
 lehen, dem baaren Gelde und den Cassenbilletts, bei dergleichen hinfüro vorgehenden
 Geschäften, auch solche Zahlungen gleich geachtet werden, und ebendieselbe Gültigkeit
 haben sollen, welche in den, in Unserm Königreiche ausgestellten, und bei demselben
 zur Vertretung verbliebenen Staatspapieren, nach dem jedesmaligen Course geleistet
 worden sind, wenn die geforderte Belbringung eines Senatszeugnisses, oder des neuesten
 Courzettels der Leipziger Börse, in der über das Geschäft aufzunehmenden gerichtli-
 chen Registratur attestirt wird. Auf ausländische Staatspapiere und auf die in andern
 Gesammung 1825.